



Marktgemeindeamt  
Neukirchen am Walde  
Pol.Bez. Grieskirchen – OÖ.  
4724 Neukirchen a.W.

Neukirchen am Walde, am 11.04.2024  
Tel.: (07278) 3255, Fax: 3255-2  
e-mail: [gemeinde@neukirchen-walde.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@neukirchen-walde.ooe.gv.at)  
web: [www.neukirchen-walde.ooe.gv.at](http://www.neukirchen-walde.ooe.gv.at)

ZI: SA-920-9/2024-Sta

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neukirchen am Walde vom 11.04.2024, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.  
Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 113/2023 wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Neukirchen am Walde erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 113/2023.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2025
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 200 %

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister



Raphael Hofinger

Angeschlagen am  
Abzunehmen am  
Abgenommen am

: 12. APR. 2024

: 29.4.2024

: